



Information der Bildungsberatung

Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Stand: September 2022

Weiter bildung

Inhalt:

1. Arten der Anerkennung
2. Allgemeine Informationen zur Anerkennung
3. Einzureichende Dokumente
4. Nutzen eines Anerkennungsverfahrens
5. Zuständige Stellen



1. Arten der Anerkennung	
Schulische Anerkennung	<p>Die Zeugnisanerkennungsstelle bewertet, ob der ausländische Schulabschluss einem Mittelschulabschluss, einem mittleren Schulabschluss oder einem Hochschulzugang gleichgestellt werden kann. Die Bewertung wird nur vorgenommen, sofern ein bestimmter Schulabschluss rechtliche Voraussetzung für den weiteren Bildungsweg ist.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Schule Abteilung Zeugnisanerkennung Stuttgarter Str. 1 91710 Gunzenhausen www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html</p>
Anerkennung für den Hochschulzugang	<p>Die zuständige Hochschule, an der ein Studium beabsichtigt wird, entscheidet über die Zulassung.</p> <p>Viele Hochschulen schalten den Anerkennungsservice uni-assist ein www.uni-assist.de/</p>
Berufliche Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Reglementierte Berufe, für deren Aufnahme und Ausübung der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, setzen ein Anerkennungsverfahren voraus. <p>Beispiele für reglementierte Berufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ akademische Gesundheitsberufe (z.B. Ärztin / Arzt, Apotheker*in) ○ Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebamme, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Altenpfleger*in, Physiotherapeut*in) ○ Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ○ Architekt*in ○ Lehrer*in, Erzieher*in Sozialpädagogin / Sozialpädagoge ○ viele Handwerksberufe auf der Meisterebene <ul style="list-style-type: none"> • Nicht-reglementierte Berufe setzen grundsätzlich keine Anerkennung des Berufsabschlusses voraus, um im erlernten Beruf zu arbeiten. <p>Beispiele für nicht-reglementierte Berufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ naturwissenschaftliche Berufe (z.B. Chemiker*in) ○ nicht auf Meisterebene ausgeübte Handwerksberufe ○ kaufmännische Berufe ○ industriell-technische Berufe
2. Allgemeine Informationen bezüglich der Anerkennung	
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit 01.04.2012, abgekürzt BQFG)

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren, um die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit dem entsprechenden Beruf in Deutschland zu überprüfen ○ Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus spielen für die Beantragung dieser Gleichwertigkeitsprüfung keine Rolle. ○ Das Gesetz bezieht sich nur auf Berufe, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. ○ Nicht erfasst sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die landesrechtlich geregelte Anerkennung von Berufen (z.B. Erzieher*in) ▪ die Anerkennung akademischer Abschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsgesetz auf Landesebene BayBQFG <p>Beispielsweise können folgende Berufsgruppen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen ○ Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen ○ Techniker*innen (Aufstiegsfortbildungen) ○ Altenpfleger*innen
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu vier Monate
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig, wobei die Höhe des Beitrags von der Art des Abschlusses sowie der zuständigen Stelle bzw. dem zuständigen Bundesland abhängt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebühren für die Erteilung des Bescheides bzw. der Bescheinigung ○ Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen ○ evtl. anfallende Kosten für Prüfungen, Anpassungslehrgänge etc. • Positiver Bescheid: <p>Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Negativer Bescheid: <p>Ablehnung des Antrages bei Nichterreichen deutscher Ausbildungsstandards</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil Anerkennung: <p>Für die vollständige Anerkennung müssen fehlende Kenntnisse durch Prüfungen oder durch Praxiserfahrung nachträglich nachgewiesen werden.</p>

3. Einzureichende Dokumente	
Dokumente	<p>Abhängig vom Beruf und der zuständigen Stelle, in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Beglaubigte Kopie vom Originalzeugnis • Beglaubigte Kopie von der Übersetzung des Zeugnisses (durch öffentlich beeidigten Übersetzer) • ggf. Nachweis über praktische Berufserfahrung, Bestätigung über Praxisstunden durch den Arbeitgeber • Lebenslauf • Passkopie • Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, • Heiratsurkunde, Führungszeugnis, ärztliches Attest, etc.
4. Nutzen eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Gleichwertigkeitsprüfung	
<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich nützlich bei Bewerbungen • Bei reglementierten Berufen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Instrument der Berufszulassung ○ Führen der Berufsbezeichnung • Bei nicht-reglementierten Berufen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Transparenzinstrument für Arbeitgeber bzw. Antragsteller*in 	
5. Zuständige Anerkennungsstellen	
Für die Anerkennung reglementierter Berufe	<p>Je nach Beruf ist entweder eine</p> <p>a) bestimmte Regierungsstelle im Bundesland</p> <p>b) eine Kammer (z.B. Architektenkammer) zuständig.</p> <p>Ob ein Beruf reglementiert ist und welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, finden Sie im Internet unter:</p> <p>www.anerkennung-in-deutschland.de</p>
Für die Anerkennung nicht-reglementierter Berufe auf Ausbildungsebene	<p>a) Für Berufsausbildungen, die von der Industrie- und Handelskammer (IHK) geprüft werden, ist die IHK FOSA (Nürnberg) zuständig. Eine vorherige persönliche Beratung bei der Münchener IHK ist sinnvoll.</p> <p>b) Für Berufsausbildungen, die von der Handwerkskammer (HWK) geprüft werden, ist die HWK München zuständig.</p> <p>Die zuständige Stelle für die Anerkennung finden Sie im Internet ebenfalls unter:</p> <p>www.anerkennung-in-deutschland.de</p>
Für die Bewertung nicht-reglementierter Berufe auf Hochschulebene	<p>Für ausländische Hochschulabschlüsse in nicht-reglementierten Berufen gibt es keine Möglichkeit der formalen Anerkennung.</p> <p>Dazu gehören Hochschulabschlüsse in Fächern wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geisteswissenschaften

	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialwissenschaften • Wirtschaftswissenschaften • Naturwissenschaften • Sprachwissenschaften • etc. <p>Es gibt jedoch die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB).</p> <p>Die Zeugnisbewertung nennt die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit dem Ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist. Diese Bewertung kann Ihnen bei der Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt helfen. Sie ist jedoch nicht zwingend erforderlich dafür, dass Sie Ihren Beruf ausüben dürfen.</p> <p>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Graurheindorfer Straße 157 53117 Bonn (Postfach 2240, 53012 Bonn) Tel. 0228 501-664 E-Mail: zabservice@kmk.org www.kmk.org/zab</p>
<p>Beratung für Fragen der Anerkennung</p>	<p>Landeshauptstadt München Sozialreferat Abteilung Migration, Integration, Teilhabe Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen/ MigraNet Franziskanerstr. 8 81669 München Telefon: 089 233 40520 https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Service-auslaendischer-Qualifikation.html</p>